



Landes
Umwelt
Anwaltschaft
Salzburg

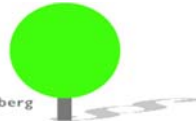


Steiermark



LAND  KÄRNTEN
Naturschutzbeirat
und Umwelthanwalt

Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg



nó ua umwelt
anwaltschaft
niederösterreich



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg
landeslegistik@salzburg.gv.at

Salzburg, am 31.08.2023

**Betreff: Stellungnahme der Umweltschutzanwaltschaften Österreichs
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz
1999 und das Landesumweltschutzanwaltschafts-Gesetz geändert werden;
Aussendung zur Begutachtung; Zahl: 20031-UMWS/1003/425-2023**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die österreichischen Umweltschutzanwält:innen geben zum übermittelten Entwurf, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 und das Salzburger Landesumweltschutzanwaltschafts-Gesetz geändert werden soll, folgende gemeinsame Stellungnahme ab:

Anlass zur Novelle sind gemäß den allgemeinen Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs die zunehmend dramatische Umweltsituation und der Klimawandel sowie die Belastungen der steigenden Energiepreise und das dringend gebotene Gegensteuern durch die Förderung der Energiegewinnung aus nachhaltigen Quellen. Dabei wird auf Ebene der EU auf die Notfall-Verordnung 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022, auf Ebene des Bundes auf das Erneuerbaren-Energie-Ausbau-Gesetz (EAG) verwiesen und argumentiert, dass nunmehr auch im Salzburger Landesrecht entsprechende Vereinfachungen vorgeschlagen werden.

Aus dem Entwurf ergibt sich aber, dass die vorgeschlagenen Änderungen weit über die beabsichtigte Beschleunigung von Verfahren zur Bewilligung von Anlagen zur

Erzeugung erneuerbarer Energien hinausgehen und den Naturschutz im Land Salzburg weit über das zweckvolle Maß hinaus massiv schwächen.

Zu Artikel I des Entwurfs

Zu Z 1.1. des Entwurfs

- **Streichung von „nachweislich unmittelbar“ in § 3a Abs 2**

Die bisherige Regelung des § 3a Abs 2 Sbg NSchG sieht vor, dass Maßnahmen, die öffentlichen Interessen dienen, bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllen müssen, um gegen die Naturschutzinteressen abgewogen werden zu können. Erfüllen sie diese Voraussetzungen nicht, kann auch keine Abwägung stattfinden und kann auch keine Bewilligung unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen erteilt werden, sondern mündet das Verfahren in einer Versagung.

Bei diesen zusätzlichen Voraussetzungen handelt es sich einerseits um den von Projektwerbern zu erbringenden Nachweis, dass die beantragte Maßnahme auch tatsächlich einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse dient. Dafür sind entsprechend fachlich fundierte, auch sachverständige, also schlüssige, nachvollziehbare und überprüfbare Nachweise zu erbringen. Die nunmehr vorgesehene Streichung dieses zu erbringenden Nachweises entbindet die zuständigen Behörden aber nicht von der Pflicht, die Übereinstimmung der beantragten Maßnahme mit den Voraussetzungen des Gesetzes, also ob einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse gedient wird, zu überprüfen. Diese Beweislastumkehr stellt eine enorme zusätzliche Aufgabe für die Behörden dar und erhöht den Verwaltungsaufwand und damit auch die Verfahrensdauer und sollte daher noch einmal überdacht werden. Außerdem beschränkt sich diese Änderung nicht bloß auf Anlagen zur Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen, sondern betrifft sämtliche gemäß § 3a Abs 2 Sbg NSchG zu führende Verfahren. Die geplante Regelung ist daher überschießend.

Als weitere zusätzlich zu erfüllende und ebenfalls nachzuweisende Voraussetzung muss eine zur Bewilligung beantragte Maßnahme in der aktuellen Fassung des § 3a Abs 2 Sbg NSchG den besonders wichtigen öffentlichen Interessen „*unmittelbar*“ dienen. Damit ist gewährleistet, dass anstatt einer Versagung nur solche zur Bewilligung beantragte Maßnahmen im öffentlichen Interesse bewilligt werden können, deren Haupt-Intention auch tatsächlich unmittelbar in der Erfüllung besonders wichtiger öffentlicher Interessen liegt (ein Kraftwerk dient unmittelbar der Stromerzeugung, ein Wohnhaus mit PV am Dach nur mittelbar).

In anderen Bundesländern wird ähnlich zB auf langfristige öffentliche Interessen abgestellt. Auch der Leitfaden der EU-Kommission zum Gebietsschutz (2019) verweist darauf, dass das öffentliche Interesse nur dann überwiegend sein kann, wenn es ein langfristiges Interesse ist; kurzfristige wirtschaftliche Interessen oder andere Interessen mit nur kurzzeitigem Nutzen für die Gesellschaft fallen offenbar nicht stärker ins Gewicht als die durch die Richtlinie geschützten langfristigen Erhaltungsinteressen. Durch die im Entwurf vorgesehene Streichung der Voraussetzung des „unmittelbaren Dienens“ kommt es aber dazu, dass auch Maßnahmen, die einem besonders

wichtigen öffentlichen Interesse nur mittelbar dienen, weil der Hauptzweck der Maßnahme ein anderer ist, ebenfalls anstatt einer Versagung gegen die Naturschutzinteressen abgewogen und bewilligt werden können. Das führt auch dazu, dass alle möglichen bloß mittelbar miterfüllten Nebeninteressen (Arbeitsplätze, erhöhtes Steueraufkommen) ebenfalls an Bedeutung gewinnen und gemeinsam mit einer Masse von Interessen gegen das Naturschutzinteresse abgewogen werden könnten.

Mit der Streichung des Wortes „*unmittelbar*“ erfolgt daher eine Aufweichung und weitgehende Beseitigung des zentralen Versagungsgrundes des Sbg Naturschutzgesetzes, weil in Zukunft alle zur Bewilligung beantragten Maßnahmen hinsichtlich vielfältiger Interessenslagen abgewogen und bewilligt werden könnten, die bisher einer Versagung unterlagen.

Auch diese Änderung beschränkt sich nicht auf Anlagen zur Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen, sondern betrifft sämtliche Naturschutzverfahren mit Interessenabwägung und ist daher ebenso bei weitem überschießend.

Es liegt auf der Hand, dass größere Anlagen zur Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Energien unmittelbar dem öffentlichen Interesse an der Energieerzeugung dienen. Um diese von kleineren privaten Anlagen abzugrenzen, sollte daher auch hier ein Schwellenwert eingezogen werden. Es ist daher für den Zweck der Beschleunigung von Verfahren oder Erleichterung von Interessenabwägungen gar nicht erforderlich die Wortfolge „*nachweislich unmittelbar*“ zu streichen. Zumindest könnte die Änderung auf erneuerbare Energie-Anlagen eingeschränkt werden, um eine überschießende Regelung zu vermeiden, die sich nicht mit der Intention des Entwurfs deckt.

- **Unwiderlegbare Vorwegnahme der Interessenabwägung in § 3a Abs 2 Z 1**

Der Entwurf und die darin enthaltene gesetzliche Annahme des Vorrangs des Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energie bezieht sich zwar ausdrücklich nicht auf Europaschutzgebiete oder richtliniengeschützte Pflanzen und Tiere, sondern auf das sonstige Landesgebiet und landesrechtlich geschützte Pflanzen und Tiere, dennoch ist ein vergleichender Blick auf die europarechtlichen Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien zulässig und notwendig:

Während die EU-Notfall-Verordnung in Erwägungsgrund 8. zugunsten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie festhält, dass die in Artikel 3 der Verordnung enthaltene Annahme des Bestands und des Überwiegens öffentlicher Interessen gegenüber den Naturschutzinteressen eine widerlegbare Vermutung darstellt, wird dies im vorliegenden Entwurf zum Salzburger Naturschutzgesetz nämlich nicht normiert.

Das bedeutet, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen im ganzen Land Salzburg auch in Naturschutzgebieten und geschützten Lebensräumen wie zB in Mooren im öffentlichen Interesse bewilligt werden könnten, weil weder der Haupt-Zweck der beantragten Maßnahme geprüft werden muss (eine mittelbare oder unmittelbare Interessenerfüllung spielt keine Rolle mehr, es genügt die

Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen) und weil auch keine Abwägung mehr mit den Naturschutzinteressen stattfindet, welche bereits vom Gesetzgeber abschließend und unwiderlegbar vorweggenommen wird.

Aufgrund des aktuell massiven Verlustes an Biodiversität und dem immens hohen Grad an Flächenverbrauch ist eine solche Regelung wissenschaftlich nicht gerechtfertigt und daher strikt abzulehnen. Es wird daher dringend angeregt die gesetzliche Vermutung als widerlegbar auszugestalten.

Zu Z 1.3. des Entwurfs (1.2. fehlt in der Vorlage)

- **Europarechtswidrige Auslegung von EU-Recht**

Die in § 3a Abs 3 Z 3 des Entwurfs vorgenommene Ergänzung des Klammersausdrucks „(zB Klimaschutzmaßnahmen, Energieerzeugung aus sich erneuernden Energieträger)“ stellt eine Interpretation der in Artikel 6 Abs 4 zweiter Absatz FFH-Richtlinie enthaltenen öffentlichen Interessen dar, hier der maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt. Dabei handelt es sich nicht um eine Klarstellung, wie in den Erläuterungen angeführt, sondern um eine neue ergänzende Rechtsauslegung durch den Gesetzgeber.

Gemäß dem Leitfaden der EU-Kommission „Natura 2000 Gebietsmanagement“ (2019) in Kapitel 5.8.2. werden im EU-Recht die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit als Gründe für die Einführung nationaler Maßnahmen zur Beschränkung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie des Niederlassungsrechts anerkannt. Außerdem ist der Schutz der menschlichen Gesundheit eines der Grundziele der EU-Umweltpolitik. In diesem Sinne bilden die maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt eine Kategorie, die den genannten Grundzielen der Umweltpolitik zuzurechnen ist. In seinem Urteil in der Rechtssache (C-43/10, Rn. 128), stellte der Gerichtshof fest: *„Wenn ein solches Vorhaben ein GGB als solches beeinträchtigt, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so kann seine Verwirklichung grundsätzlich durch mit der Trinkwasserversorgung zusammenhängende Gründe gerechtfertigt werden. Unter bestimmten Umständen könnte sie durch die maßgeblichen günstigen Auswirkungen gerechtfertigt werden, die die Bewässerung für die Umwelt hat. Hingegen gehört die Bewässerung grundsätzlich nicht zu den Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit, die ein Vorhaben wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende rechtfertigen können.“*

Die im Entwurf vorgenommene Rechtsauslegung, dass „Klimaschutzmaßnahmen, Energieerzeugung aus sich erneuernden Energieträger“ im Sinne maßgeblicher günstiger Auswirkungen auf die Umwelt zu interpretieren seien, steht daher im Widerspruch zur bisherigen Rsp des EuGH zur FFH-Richtlinie.

Zu Z 1.4. des Entwurfs:

- **Freistellung von Ersatzmaßnahmen**

Ergänzend zur geplanten unwiderlegbaren Vorwegnahme der Interessenabwägung und der daraus möglichen massiven Eingriffe in geschützte Ökosysteme, sieht diese Bestimmung auch noch die völlige Freistellung von Ersatzleistungen vor. Das bedeutet, dass die durch den Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen beeinträchtigten und verloren gehenden Ökosysteme und deren Funktionen nicht an anderer Stelle ausgeglichen bzw. kompensiert oder wiederhergestellt werden müssen.

Das bedeutet, dass die Zielsetzungen des Salzburger Naturschutzgesetzes hinsichtlich der Erhaltung und Wiederherstellung der Natur, hinsichtlich der Vermeidung, Geringhaltung und Ausgleich von Beeinträchtigungen und die Zielsetzungen in den Schutzgebietsverordnungen und von ex lege geschützten Lebensräumen hinsichtlich der Erhaltung von Schutzgebieten und geschützter Lebensräume de facto nicht mehr erfüllt werden könnten und zu nicht durchsetzbaren Absichtserklärungen verkommen würden.

In diesem Sinne sieht sogar die Notfall-Verordnung der EU in Artikel 3 Abs 2 eine Verpflichtung zum Ergreifen geeigneter Artenschutzmaßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und gleichzeitig die verpflichtende Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel und auch ausreichender Flächen dafür vor. Die EU verpflichtet die Mitgliedstaaten daher zu einem aktiven TUN und zu einer Beweislast zum Nachweis dieser Maßnahmen. Die Ausgleichspflicht in Europaschutzgebieten wird durch die EU-VO ebenso nicht eingeschränkt.

Es wäre daher ein erhebliches Versäumnis, wenn das Land Salzburg nicht ebenso auf landesrechtlicher Ebene versucht, zugunsten der Energiewende erforderliche und nunmehr explizit beschleunigte, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne der Zielsetzungen des Salzburger Naturschutzgesetzes entsprechend auszugleichen. Es wird daher dringend angeregt, den Entwurf auch diesbezüglich zu überarbeiten und eine Kompensationsregelung im Sinne des Biodiversitätsschutzes vorzusehen.

Zu Z 2.3 des Entwurfs:

- **§ 25 Abs 2 lit f) Bewilligungsfreistellung von Erschließungswegen für PV- und Windkraftanlagen**

Die im Entwurf vorgesehene Bewilligungsfreistellung von Erschließungswegen für PV- und Windkraftanlagen ist nicht nachvollziehbar. Gerade in den gebirgigen Landesteilen Salzburgs sind die Herausforderungen für die Erschließung von PV- und Windkraftanlagen besonders hoch und die Eingriffswirkungen massiv und weithin sichtbar. Theoretisch könnte ein Vorhaben im Gebirge aktuell auch an einer naturschutzfachlich nicht bewilligungsfähigen Erschließungsstraße mit immensen Kehren-Bereichen zB für Rotorblätter oder massiven Hangsicherungen scheitern. Die Freistellung solcher Eingriffe erscheint daher überschießend.

- **§ 25 Abs 2 lit h) und i) Bewilligungsfreistellung von Photovoltaikanlagen und Netzeinbindungen**

Die im Entwurf vorgesehene Bewilligungsfreistellung von Photovoltaikanlagen und Netzeinbindungen nimmt dem Land Salzburg die Möglichkeit, mittels Vorschreibung von Minderungsmaßnahmen eine bessere Einbindung in die Landschaft und eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Anforderungen an Freiflächen-PV-Anlagen darf auf zahlreiche verpflichtende Vorgaben hinsichtlich Gestaltung und Bewirtschaftung solcher Anlagen und des darunter befindlichen Grünlands in anderen Bundesländern sowie zB seitens BirdLife verwiesen werden. Derartige verpflichtende Vorgaben sind im Land Salzburg bisher nicht bekannt.

Zu Z 3. des Entwurfs:

- **Sachlich nicht gerechtfertigte Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger im Naturschutzverfahren**

Nach dem neuen Entwurf soll die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen in Naturschutzverfahren auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig werden und darüber hinaus sollen auch „Anstalten, Institute oder Unternehmen“ als Sachverständige bestellt werden können.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass dies aufgrund der Eigenart der naturschutzrechtlichen Verfahren, in denen zum Teil sehr spezifisches, hohes Fachwissen erforderlich ist, notwendig sei, um eine geordnete, sorgfältige, effiziente Durchführung der Verfahren gewährleisten zu können.

Allerdings ist – wie bereits in den Erläuterungen erwähnt – eine von der auf Grundlage der Bedarfskompetenz des Bundes erlassenen Verfahrensvorschrift des AVG (§ 52 Abs 2 und 3) abweichende Bestimmung nur insoweit zulässig, als sie zur Regelung des Gegenstandes „*unerlässlich*“ ist.

Dieser im Entwurf angenommenen „Unerlässlichkeit“ kann aber nicht gefolgt werden, denn auch durch den § 52 Abs 2 und 3 AVG ist es bisher möglich, ausnahmsweise nichtamtliche Sachverständige beizuziehen, wenn keine Amtssachverständigen zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist (Abs 2) bzw. über Anregung des Antragstellers, wenn eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist (Abs 3). Deshalb stellt sich auch hier die Frage der Verfassungskonformität.

Die aktuelle Überlastung der Naturschutzbehörde bzw. der Amtssachverständigen für Naturschutz beruht nämlich nicht etwa auf deren fehlendem spezifischen hohen Fachwissen, sondern auf der Anzahl an (z.T. auch umfangreichen) Verfahren, die zu bearbeiten sind, aufgrund der bereits seit Jahren erreichten Auslastung der derzeit vorhandenen Kapazitäten. Daher wäre eine ordentliche Ausstattung der Behörde bzw. des amtlichen Sachverständigendienstes mit ausreichend Personalressourcen die

naheliegendere und logischere Konsequenz, anstatt die staatlichen Aufgaben im Naturschutz weiter auszugliedern und „aus der Hand zu geben“.

Für eine wirksame Verfahrensbeschleunigung ohne Verlust des Anscheins der Objektivität und unter anhaltender Qualität ist daher vielmehr die Ausstattung der Behörden und des Sachverständigendienstes mit ausreichend Personalressourcen notwendig, die wirtschaftlich unabhängig vom Antragssteller bzw. Auftraggeber sind. Denn die Kostentragung der nichtamtlichen Sachverständigen erfolgt bisher durch den Antragsteller, da es sich bei der Gebühr, auf die nichtamtliche Sachverständige im Verfahren nach § 53a AVG einen Anspruch haben, um Barauslagen handelt, die der Behörde erwachsen, für die gemäß § 76 Abs 1 AVG die antragstellende Partei aufzukommen hat.

Die Erwähnung von Anstalten, Instituten und Unternehmen soll die bisherige Möglichkeit, nur Menschen – und nicht juristische Personen – als Sachverständige zu bestellen, erweitern. Die Beschränkung auf natürliche Personen hat bisher den Sinn, dass eine strafrechtliche Wahrheitspflicht nur diese treffen kann (vgl. VwGH 2001/12/0195) und dass nur diese im Sinne des § 53 Abs 1 AVG iVm § 7 AVG befangen sein können. Anstaltsgutachten, daher solche die nicht einem oder mehreren bestimmten Menschen, sondern nur einer juristischen Person zugeordnet werden können, dürfen daher nach den bisher geltenden Bestimmungen des AVG nicht nach § 52 AVG, sondern nur nach § 46 AVG als sonstiges Beweismittel herangezogen werden.

In den Erläuterungen werden als „Regelungsvorbilder“ für die vorgeschlagene Bestimmung zur erleichterten Möglichkeit, nichtamtliche Sachverständige zu bestellen § 153a Gaswirtschaftsgesetz, § 3b UVP-G, § 12c WRG und § 69a LEG genannt. Bei den ersten drei Bestimmungen handelt es sich allerdings um Bundesrecht und nur beim LEG um Landesrecht. Die Bestimmung des WRG beschränkt zudem auf die Typengenehmigung von Anlagen bzw. Anlagenteilen. Bei den anderen Bestimmungen handelt es sich um konzentrierte Genehmigungsverfahren, in denen mehrere Gesetzesmaterien anzuwenden sind. Daher sind diese nicht vergleichbar mit dem Bewilligungsverfahren nach dem Naturschutzgesetz, da in diesem keine weiteren unterschiedlichen Rechtsmaterien konzentriert mit zu bewilligen sind.

Wie in unterschiedlichen Kommentaren zum UVP-G zu lesen ist, ist die Abweichung von § 52 AVG im UVP-Verfahren aufgrund der für die UVP notwendigen Interdisziplinarität und Gesamthaftigkeit des UV-GA gerechtfertigt (*Lambert*, UVP-G, 267). Auch aus den Gesetzesmaterialien geht dazu hervor, dass Grund für diese Bestimmung war, dass mit dem konzentrierten Genehmigungsverfahren und den umfassenden und integrativen Fragestellungen der UVP die vielfältigen Fachgebiete durch Amtssachverständige allein oft nicht abgedeckt werden können (*Lambert*, UVP-G, 273).

Da bei einem UVP-Verfahren durch die Verfahrenskonzentration verschiedenste Materien und Gesetze angewendet und abgehandelt werden müssen (zB Wasserrecht, Forstrecht, Naturschutzrecht, Luftfahrtrecht, Arbeitnehmerschutzrecht, ...), wobei die Auswirkungen des Projekts umfassend auf verschiedenste Bereiche (Schutzgüter) beurteilt werden müssen (Mensch mit Verkehr, Lärm, Geruch, Erschütterungen, Licht und Strahlung, Humanmedizin; Biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Oberflächen- und Grundwasser; Luft; Mikro- und Makroklima; Landschaft;

Sach- und Kulturgüter; siehe dazu näher im UVE-Leitfaden des BMK 2019), kommen hier in ein und demselben UVP-Verfahren viele unterschiedlichste Sachverständige zum Einsatz.

Dies kann aber nicht mit einem Naturschutzverfahren verglichen werden, denn in diesem ist nur das Naturschutzgesetz anzuwenden mit den rein landschafts- und naturhaushaltsbezogenen Schutzgütern inkl. Artenschutz. Hier werden in den meisten der Naturschutzverfahren „nur“ die naturschutzfachlichen Amtssachverständigen hinzugezogen. Wenn es spezifisch zoologische, botanische oder gewässerökologische Fragestellungen gibt, wird auch noch der botanische, zoologische oder gewässerökologische ASV befragt. Bei abzuklärenden Vorfragen, wird manchmal auch der abfalltechnische, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder geologische ASV herangezogen. Hier kann aber nicht von einer „Vielzahl verschiedener Sachverständiger“ gesprochen werden, wie in den Erläuterungen argumentiert wird.

Die sich uU ergebende Notwendigkeit, die die *„Bestellung einer Vielzahl verschiedener Sachverständiger notwendig macht“*, ist aber die absolute Ausnahme und mit dem genannten „Regelungsvorbild“ des § 3b UVP-G keinesfalls vergleichbar. Zudem würde in diesem Fall mit den bisherigen Voraussetzungen des AVG das Auslangen gefunden werden.

Im Vergleich mit den allgemeinen Erläuterungen des Entwurfs handelt es sich aber hier ebenfalls um eine Gesetzesänderung, die überhaupt nichts mit der Lösung von Umweltproblemen, Klimawandel und Energiepreisen zu tun hat. Denn diese Bestimmung ist ebenso nicht eingeschränkt auf Anlagen zur Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen, sondern auf alle Naturschutzverfahren anwendbar und daher überschießend.

Zu Artikel II des Entwurfs

- **Revisionsrecht der LUA**

Der Entwurf sieht vor, dass das Revisionsrecht der LUA in Verfahren entfallen soll, welche die Errichtung oder Änderung von Anlagen für die Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen zum Gegenstand haben. Begründet wird dies mit einer Vermeidung von Verzögerungen.

Die Umweltschutzverbände Österreichs verwehren sich gegen jegliche Unterstellung, ihre Rechte in den Verfahren zu Zwecken der Verzögerung von Verfahren zu missbrauchen. Die Umweltschutzverbände Österreichs gehen verantwortungsvoll mit ihren Rechten um, sind der Sache des Natur- und Umweltschutzes verpflichtet und müssen keine Mitgliederinteressen vertreten. Sie sind Impulsgeber und Innovationsbringer zur Sicherung von Lebens- und Umweltqualität auch für nachfolgende Generationen. In diesem Zusammenhang setzen sie sich für eine Energie- und Verkehrswende ein, die Natur- und Umweltschutzinteressen als gleichwertig sieht.

Dies gilt auch für die Salzburger Landesumweltanwaltschaft, wie auch aus deren Tätigkeitsbericht klar ersichtlich ist. Gerade auch beim umstrittenen Kraftwerk Stegenwald hat die Salzburger Landesumweltanwaltschaft ihr Revisionsrecht verantwortungsvoll eingesetzt und keine aufschiebende Wirkung beantragt, weshalb es gerade bei diesem Vorhaben zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen auch zu keiner Verzögerung gekommen ist.

Es ist aber für die Durchsetzung von Natur- und Umweltrecht unumstößlich erforderlich, dass Entscheidungen höchstgerichtlich überprüft werden können, auch um für zukünftige Verfahren Erkenntnisgewinne daraus ziehen zu können. Wird diese Möglichkeit aber einseitig genommen, bleibt die Natur ohne wirkungsvollen Schutz und wehrlos zurück.

Die geplante Streichung des Revisionsrechts ist daher unbegründet und ebenfalls überschießend und wird daher abgelehnt.

Mit der geplanten Einschränkung des Revisionsrechtes der LUA verstärkt sich auch das ohnedies bereits aktuell bestehende Ungleichgewicht zwischen Projektwerber und Natur im Verfahren, das durch den aktuellen Entwurf zur Änderung der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes gefährlich in Richtung massiver Aushebelung des Naturschutzes und der Naturschutzinteressen kippt und zwar

- durch Streichung der bisher zwingenden „Unmittelbarkeit“ einer Maßnahme zur Erfüllung eines öffentlichen Interesses und der damit einhergehenden Zulässigkeit der Berücksichtigung auch bloß mittelbarer öffentlicher (Neben-)Interessen bei der Interessenabwägung mit uneingeschränkter Wirksamkeit für alle Naturschutzverfahren,
- durch gesetzliche Vorwegnahme einer unwiderlegbaren Interessenabwägung für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen,
- aber auch in jenen Fällen, in denen die Erzeugung Erneuerbarer Energien nur einen mittelbaren oder Nebeneffekt eines beantragten Projektes darstellen, da ja auch die Voraussetzung der Unmittelbarkeit bei den öffentlichen Interessen entfallen soll,
- und durch die undifferenzierte Möglichkeit, solche Anlagen zur Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen auch in Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsteilen, geschützten Lebensräumen und den dortigen Ökosystemen zu errichten, ohne dass eine Versagung möglich wäre, ohne dass die Naturschutzinteressen berücksichtigt würden und ohne dass die Eingriffe auch nur in irgendeiner Art und Weise kompensiert würden.

Die gesetzliche Aufgabe der Landesumweltanwaltschaft in Naturschutzverfahren ist, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes dienen, geltend zu machen. Wenn nun das Revisionsrecht der Umweltanwaltschaft als gesetzlicher Vertreterin der Natur genommen wird, kommt es neben der soeben aufgezeigten Schieflage noch zu einer weiteren Ungleichheit im

Verfahren, die zu Lasten der Natur geht. Denn wenn einerseits der Antragsteller im Naturschutzverfahren Revision erheben kann, die LUA hingegen nicht, ist zwischen Projektwerber und Natur auch die verfahrensrechtliche Waffengleichheit nicht mehr gegeben.

Die Umweltschutzwältinnen und Umweltschutzwälte Österreichs lehnen daher als gesetzliche Vertreter:innen der Natur die Einschränkung der Rechtsmittelbefugnisse strikt ab und fordern Artikel II des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bgld. Umweltschutzwaltschaft:
e.h.
DI Dr. Michael Graf

Für die Kärntner Umweltschutzwaltschaft:
e.h.
Mag. Rudolf Auernig

Für die NÖ Umweltschutzwaltschaft:
e.h.
Mag. Thomas Hansmann

Für die ÖO Umweltschutzwaltschaft:
e.h.
DI Dr. Martin Donat

Für die Salzburger Umweltschutzwaltschaft:
e.h.
Mag. DI Dr. Gishild Schaufler

Für die Stmk. Umweltschutzwaltschaft:
e.h.
HR MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umweltschutzwaltschaft:
e.h.
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Wiener Umweltschutzwaltschaft:
e.h.
Iris Tichelmann, MSc, BSc

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:
e.h.
DI Katharina Lins